

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 13. Juni 2016, 19.30 Uhr
im Kongressaal des Mövenpick Hotels

A. Primarschulgemeinde

- Genehmigung der Jahresrechnung 2015 des Primarschulgutes
- Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anschliessend

B. Politische Gemeinde

- Genehmigung der Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde
- Totalrevision der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung
- Totalrevision der Verordnung über die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen
- Verlängerung der Quartierentwicklung Sonnhalde für weitere fünf Jahre (1. 1. 2017 – 31. 12. 2021)
- Festsetzung neuer Versorgungsbaulinien entlang Wehntalerstrasse zwischen Wehntalerstrasse und Rechenbühl
- Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab Montag, 30. Mai 2016, während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf zur Einsicht auf.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat / der Primarschulpflege mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren zu ermöglichen, bleiben die Schranken in der Zentrumsgarage «Nord» an diesem Abend geöffnet.

Regensdorf, 13. Mai 2016

Im Auftrag der Gemeindevorsteherchaft:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

A. Primarschule Regensdorf

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 des Primarschulgutes

A. Weisung

Kurzfassung

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 29 896 903.07 Ertrag und Fr. 32 541 484.34 Aufwand mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 644 581.27 ab.

Im Rechnungsjahr 2015 wurden keine zusätzlichen Abschreibungen getätigt.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 3 614 887.75.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 35 990 528.15 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung reduziert sich das Eigenkapital auf Fr. 14 477 498.00.

B. Antrag

Der Primarschulgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Regensdorf, 22. Februar 2016

Namens der Primarschulpflege Regensdorf
Präsident: Beat Hartmann
Leiter Schulverwaltung: Anton Siffert

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr. 32 541 484.34
	Ertrag	Fr. <u>29 896 903.07</u>
	Aufwandüberschuss	Fr. 2 644 581.27
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr. 3 614 887.75
	Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr. 3 614 887.75
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr. 0.00
	Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr. 0.00
• Eigenkapitalentnahme:		Fr. 2 644 581.27

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keiner Bemerkung Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Bericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der Primarschulgemeinde Regensdorf entsprechen.

Regensdorf, 25. April 2016

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

Jahresrechnung

Laufende Rechnung – Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert Primarschule Regensdorf 2015

Rechnung 2014		Voranschlag 2015 (VA)				Rechnung 2015	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Kto.-Nr	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
37 375.80	0.00	35 500.00	0.00	011	Legislative	33 188.55	0.00
3 138 003.25	108 305.60	2 827 600.00	0.00	200	Kindergarten	3 041 522.75	0.00
11 001 399.99	1 088 574.80	11 102 400.00	61 800.00	210	Primarschule	10 883 530.20	138 640.15
690 406.65	297 665.10	719 400.00	271 000.00	213	Tagesstrukturen	685 583.25	331 887.85
1 496 857.95	1 047 379.70	1 524 000.00	1 059 100.00	214	Musikschule	1 534 638.75	1 106 838.15
3 066 272.36	147 742.55	3 363 000.00	112 300.00	217	Schulliegenschaften	3 105 385.45	125 659.85
1 528 637.30	184 968.80	1 640 800.00	170 800.00	218	Volksschule Allgemeines	1 435 305.45	195 908.85
2 161 458.20	12 706.90	2 347 700.00	1 000.00	219	Schulverwaltung	2 163 098.60	20 658.42
5 516 775.40	174 604.15	5 321 600.00	80 000.00	220	Sonderschulung	4 249 059.25	114 436.00
752 324.90	825 293.70	805 800.00	876 300.00	221	Kleingruppenschule Furtal (KGSF)	719 932.30	892 183.45
49 863.35	28 155.60	35 000.00	20 000.00	350	Kultur und Freizeit	32 470.70	22 750.00
105 041.45	0.00	121 700.00	0.00	460	Schulgesundheitsdienst	98 472.30	0.00
204 320.50	80 343.60	200 600.00	80 000.00	500	Sozialversicherung Allgemeines	180 394.15	73 050.00
19 221.75	10 450.00	21 000.00	8 000.00	5420	Spielgruppe Plus	1 503.45	11 357.70
978 717.55	23 694 211.85	1 195 000.00	25 131 500.00	900	Gemeindesteuern	1 158 325.15	24 386 667.75
0.00	0.00	0.00	2 467 000.00	920	Finanzausgleich	0.00	2 466 743.00
13 118.33	10 843.65	28 500.00	10 000.00	940	Kapitaldienst (Passivzinsen)	32 198.29	10 121.90
3 141 876.05	0.00	3 410 600.00	0.00	990	Abschreibungen	3 186 875.75	0.00
33 901 670.78	27 711 246.00	34 700 200.00	30 348 800.00		Total	32 541 484.34	29 896 903.07
	6 190 424.78		4 351 400.00	9120	Ertragsüberschuss		
				9121	Aufwandüberschuss		2 644 581.27
33 901 670.78	33 901 670.78	34 700 200.00	34 700 200.00	999	Abschluss	32 541 484.34	32 541 484.34

B. Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde

A. Weisung

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Regensdorf geprüft.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 81 141 418.85 Aufwand und Fr. 78 834 956.83 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 306 462.02 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von Fr. 7 528 853.10 und Einnahmen von Fr. 1 237 329.85 Nettoinvestitionen von Fr. 6 291 523.25.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 120 009 812.18 aus.

Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Regensdorf reduziert sich um den Aufwandüberschuss von Fr. 2 306 462.02 auf Fr. 55 062 302.50 per 31. Dezember 2015.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Die detaillierten Angaben können der auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegenden Jahresrechnung entnommen werden. Ab dem 30. Mai 2016 sind detaillierte Informationen in Form einer Broschüre bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder über das Internet unter www.regensdorf.ch abrufbar.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016, die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Regensdorf, 8. März 2016

Gemeinderat Regensdorf
Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

Abschied der Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde zu genehmigen. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr. 81 141 418.85
	Ertrag	Fr. <u>78 834 956.83</u>
	Aufwandüberschuss	Fr. 2 306 462.02
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr. 7 528 853.10
	Einnahmen	Fr. <u>1 237 329.85</u>
	Nettoinvestition	Fr. 6 291 523.25
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr. 37 314.30
	Einnahmen	Fr. <u>38 114.30</u>
	Nettoinvestition	Fr. -800.00
Eigenkapitalentnahme:		Fr. 2 306 462.02

Zur finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung hat die RPK die Bemerkung, dass trotz des schlechten Ergebnisses die Sparbemühungen erkennbar sind. Die RPK fordert die konsequente Weiterverfolgung und Umsetzung des erkannten Sparpotentials.

Die RPK hat den Bericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der politischen Gemeinde Regensdorf entsprechen.

Regensdorf, 25. April 2016

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

Jahresrechnung 2015

Übersicht

Rechnung 2014		Voranschlag 2015			Rechnung 2015	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
74 430 838.05	68 061 465.52 6 369 372.53	79 609 300.00	75 926 950.00 3 682 350.00	Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	81 141 418.85	78 834 956.83 2 306 462.02
74 430 838.05	74 430 838.05	79 609 300.00	79 609 300.00		81 141 418.85	81 141 418.85
9 516 426.70	2 531 783.70 6 984 643.00	14 461 000.00	1 807 000.00 12 654 000.00	Investitionen im Verwaltungsvermögen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	7 528 853.10	1 237 329.85 6 291 523.25
9 516 426.70	9 516 426.70	14 461 000.00	14 461 000.00		7 528 853.10	7 528 853.10
6 426 086.35	3 846 086.35 2 580 000.00	1 232 000.00	600 000.00 632 000.00	Investitionen im Finanzvermögen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoveränderung	37 314.30 800.00	38 114.30
6 426 086.35	6 426 086.35	1 232 000.00	1 232 000.00		38 114.30	38 114.30
6 369 372.53	63 738 137.05	3 682 350.00	50 139 942.00	Veränderung Kapitalkonto Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr (EB) Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2 306 462.02	57 368 764.52
57 368 764.52		46 457 592.00			55 062 302.50	
63 738 137.05	63 738 137.05	50 139 942.00	50 139 942.00		57 368 764.52	57 368 764.52

2. Totalrevision der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

A. Weisung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Regensdorf genehmigte am 23. Juni 1997 die Parkierungs-Verordnung auf öffentlichem Grund, welche per 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist.

Die Parkierungs-Verordnung auf öffentlichem Grund ist in die Jahre gekommen und genügt den heutigen Ansprüchen der Bevölkerung nicht mehr. Die verschiedenen Parkierungsvorschriften auf dem Gemeindegebiet von Regensdorf sind verwirrend. Es soll eine einheitliche Lösung geschaffen werden.

Bei der Gemeindepolizei gehen regelmässig Anfragen von Anwohnern ein, die für ihre Fahrzeuge Anwohner-Parkkarten lösen möchten.

In Gemeinden in der Grösse von Regensdorf ist es heute nicht mehr üblich, dass sämtliche Parkplätze auf öffentlichem Grund tagsüber kostenfrei zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat deshalb eine neue Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung erarbeitet.

Ziele der neuen Verordnung

- Einführung der Parkraumbewirtschaftung (Gebührenpflicht) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Regensdorf
- Angebot für Parkkarten für die verschiedenen Anspruchsgruppen
- Möglichkeit für Anwohner, ihre Fahrzeuge unbeschränkt auf öffentlichem Grund zu parkieren
- Dauerparkierung durch Auswärtige in den Wohnquartieren unterbinden
- Einführung von Parkzonen, einheitliches und verständliches Parkierungs-System
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Natürliche Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren durch Markierung zusätzlicher Parkfelder – dies ohne teure bauliche Massnahmen.

Wichtigste Änderungen

Neu wird zwischen Tages- und Nachtparking unterschieden.

Einführung einer Gebührenpflicht

Als wesentliche Änderung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass eine Gebührenpflicht an Werktagen (Montag–Samstag von 8.00–20.00 Uhr) für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Regensdorf eingeführt werden soll. Während einer Zeit von max. vier Stunden kann der öffentliche Grund (ausgenommen Zentrumszone) weiterhin kostenlos zum Parkieren benützt werden.

Unbeschränktes Parkieren mit Parkkarte möglich

Anwohnern ist es mit Parkkarte künftig möglich, ihre Fahrzeuge unbeschränkt auf öffentlichem Grund abzustellen. Dies auch während Ferienabwesenheiten, was bisher wegen der Parkzeitbeschränkung von max. 48 Stunden nicht möglich war.

Entlastung der Wohnquartiere

Die Wohnquartiere rund um das Einkaufszentrum sollen entlastet werden. Heute werden viele Parkfelder in der Wohnzone von Mitarbeitenden des Gewerbes benützt, weil diese kostenfrei den ganzen Tag zur Verfügung stehen. In der Wohnzone sind solche Fahrzeughalter künftig nicht zum Bezug von Parkkarten berechtigt.

Förderung öffentliche Verkehrsmittel

Auch die zahlreichen öffentlichen Parkplätze im Industriegebiet, welche vorwiegend durch auswärtige Fahrzeughalter benützt werden, sollen neu mit Parkkarte gebührenpflichtig werden. Die Parkfelder

in Bahnhofsnähe, welche heute kostenfrei zur Verfügung stehen, ziehen Fahrzeughalter aus dem ganzen Furttal an. Diese Situation ist unbefriedigend – sollte doch erreicht werden, dass Pendler den Anschluss an die S-Bahn mit den öffentlichen Verkehrsmitteln suchen.

Zeithorizont

Die Parkraumbewirtschaftung kann in den verschiedenen Wohngebieten aus finanziellen und Kapazitätsgründen nur schrittweise eingeführt werden. Priorität haben dabei die durch Fremdparkierer am stärksten betroffenen Wohnzonen. Ziel ist es, dass bis spätestens Ende 2018 der gesamte öffentliche Grund der Gemeinde Regensdorf bewirtschaftet wird.

Folgekosten

Bei den Kosten handelt es sich gebietsweise um einen jeweils einmaligen Markierungs- und Signalisationsaufwand. Die Markierungen und Signalisationen werden gebietsweise schrittweise geplant und umgesetzt und die Kosten können deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Für die Planung, Signalisation und Markierung der ersten Gebiete sind in den Budgets 2016 der Abteilung Werke und Sicherheit insgesamt Fr. 50 000.00 eingestellt. Die gesamten Kosten belaufen sich, aufgrund einer groben Kostenschätzung, auf rund Fr. 131 000.00. In diese Kostenschätzung eingerechnet sind Demarkierungen, Markierungen und Signaltafeln, nicht jedoch der Arbeitsaufwand des Werkhofs.

Ertrag

In den letzten fünf Jahren wurden Nachtparkgebühren von im Schnitt rund Fr. 154 000.00 pro Jahr verbucht. Die jährlichen externen Kosten für die Nachtparkkontrollen belaufen sich auf rund Fr. 9000.00.

Mit der geplanten Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten kann davon ausgegangen werden, dass sich die Gebühreneinnahmen verdoppeln werden. Dies wird jedoch erst erreicht werden, sobald die Parkplätze des gesamten Gemeindegebietes bewirtschaftet sind.

Die neue Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung präsentiert sich wie folgt:



Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

In Kraft seit: 1. Januar 2017

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung für das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Regensdorf regelt:

- Das Parkieren auf öffentlichem Grund
- Den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen sowie für öffentliche Parkierungsanlagen.

Art. 2 Parkierungsvorschriften auf öffentlichem Grund

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich auf entsprechend markierten oder signalisierten Parkfeldern zulässig. Es wird unterschieden zwischen Tages- und Nachtparkierung.

Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist tagsüber von Montag bis Samstag zeitlich beschränkt. Die Parkzeiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt und können dem Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) entnommen werden.

Benützung der Parkfelder ist grundsätzlich gebührenpflichtig oder mit Parkscheibe zeitlich beschränkt kostenfrei. Die Gebühren sind im Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) geregelt.

Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei (gesteigerter Gemeindegebrauch) und ist gebührenpflichtig.

Art. 3 Parkierungsbewilligungen (Parkkarten)

Für die markierten oder signalisierten öffentlichen Parkfelder / Parkplätze können Berechtigte, gemäss Art. 4 dieser Verordnung, eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) beziehen. Diese Parkkarte berechtigt tagsüber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

Die Parkkarte ist nur für Parkfelder oder Parkzonen gültig, die mit der entsprechenden Signalisation (Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt») signalisiert sind.

Als Parkierungsbewilligung wird den Berechtigten die Gemeindepolizei eine zeitlich beschränkt gültige Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeuges als Kontrollmittel dient. Die Parkkarten können online oder am Schalter der Gemeindepolizei bestellt und bezahlt werden.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für ein halbes oder ein ganzes Jahr erteilt. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet.

Änderungen von auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen, gemäss Art. 4 dieser Verordnung, für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Der Bezug von Parkkarten entbindet nicht von der Entrichtung einer Nachtparkgebühr.

Art. 4 Berechtigte

a) Anwohner (Parkkarte A)

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Regensdorf können für einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen.

b) Gewerbebetriebe / Handwerker (Parkkarte G1)

Geschäftsbetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Regensdorf haben, können für auf ihre eigene Firma eingelöste Fahrzeuge eine beschränkte Anzahl Parkierungsbewilligungen beziehen.

c) Andere Berechtigte (Parkkarte G2)

Auswärtige Geschäftsbetriebe, die einen aktuellen, zeitlich beschränkten gewerblichen Bezug zu Regensdorf nachweisen, können für auf ihre Firma eingelöste Fahrzeuge Parkierungsbewilligungen beziehen.

d) Auswärtige Pendler (Parkkarte P)

Auswärtige Pendler können für einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen. Die Bewilligung ist ausschliesslich in der auf der Parkkarte vermerkten Parkzone gültig.

e) Besucher (Parkkarte B)

Besucher können für gelegentliches, tageweises Parkieren eine Parkkarte beziehen.

Art. 5 Bewilligungs-Beschränkungen

Die Parkierungsbewilligung (Parkkarte) ergibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügbare Parkierungsbeschränkungen z.B. infolge Bauarbeiten etc. sind trotz Bewilligung zu beachten und berechtigen zu keiner Gebührenreduktion.

Art. 6 Nachtparking

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund in der Nacht ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Wochenaufenthalter und Auswärtige, die ihre Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Regensdorf wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Die Bewilligung ergibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Wer neu gebührenpflichtig wird oder nicht mehr gebührenpflichtig ist, hat dies der Gemeindepolizei innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7 Parkzeiten und Gebühren

Die Parkzeiten und Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührenreglement festgesetzt. Dieses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 8 Vollzug

Zuständig für die Parkkarten-Ausgabe und die Kontrolle ist die Gemeindepolizei Regensdorf. Gegen ablehnende Entscheide der Abgabestelle kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des ablehnenden Entscheids beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieser Verordnung der Parkraumbewirtschaftung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Parkierungs-Verordnung auf öffentlichem Grund sowie das Parkierungs-Gebühren-Reglement vom Januar 1998 aufgehoben.

Regensdorf, 13. Juni 2016

Gemeinderat Regensdorf

Präsident

Max Walter

Schreiber

Stefan Pfyl



Gebührenreglement

zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 1. Januar 2017

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 258 vom 18. August 2015, vorbehaltlich der Genehmigung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016.

Parkzeiten

Kostenloses Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Regensdorf ist mit Parkscheibe grundsätzlich während max. 4 Stunden gestattet. Davon ausgenommen ist die Zentrumszone. Die Parkzonen sind entsprechend signalisiert.

Während der Zeit von 7.00–20.00 Uhr ist das Parkieren auf öffentlichem Grund während einer Dauer von mehr als 4 Stunden ausschliesslich mit Parkkarte möglich.

Nach Mitternacht gelten die Vorschriften betreffend Nachtparking.

Parkzonen

Das Gemeindegebiet von Regensdorf wird in verschiedene Parkzonen eingeteilt (Übersichts-Plan befindet sich im Anhang).



Zentrumszone

Das Parkieren auf dem vorhandenen Parkraum ist zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig, wodurch die Verfügbarkeit und die Nutzerfrequenz erhöht werden.

Maximale Parkzeit
Parkgebühr

2 Stunden
Fr. 1.00/Std.



Quartier-/Wohnzone

Der vorhandene Parkraum wird erhalten und wo nötig erweitert. Die Parkplatzbenutzung ist zeitlich beschränkt. Anwohner und sonstige Berechtigte können eine Parkkarte beziehen, die tagsüber zum zeitlich unbegrenzten Parkieren berechtigt.

Maximale gebührenfreie Parkzeit
Parkkarte A, G1, G2, B

4 Stunden
unbeschränkte Parkierungsberechtigung



Gewerbe-/Industriezone

Grundsätzlich sollen Firmen für Angestellte und Kunden Parkplätze auf privatem Grund anbieten. Wo dies nicht möglich ist, ist das Parkieren auf dem vorhandenen Parkraum zeitlich beschränkt, nutzbar und ab 4 Stunden gebührenpflichtig. Auswärtige Pendler können eine Parkkarte beziehen, die tagsüber zum unbeschränkten Parkieren berechtigt.

Maximale gebührenfreie Parkzeit
Parkkarte A, G1, G2, B, P

4 Stunden
unbeschränkte Parkierungsberechtigung



Nachtparkgebühr

Wer nachts regelmässig sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellt, ist gebührenpflichtig.

Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 3 Monaten dreimal oder häufiger gesichtet, so gilt es als regelmässig parkiert (gesteigerter Gemeindegebrauch).

Die Gebühr wird in der Regel quartalsweise in Rechnung gestellt. Inhaber von Parkkarten zahlen einen reduzierten Gebührensatz.

Gebühren

Parkkarten

Parkkarte	Gültigkeit	Tageskarte	Monatskarte	Jahreskarte
Anwohner	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	nicht verfügbar	Fr. 40.00	Fr. 450.00
Besucher	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	Fr. 5.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar
G1 Gewerbe (Lokal)	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	bis 3.5 t Fr. 5.00 über 3.5 t Fr. 10.00	bis 3.5 t Fr. 40.00 über 3.5 t Fr. 80.00	bis 3.5 t Fr. 450.00 über 3.5 t Fr. 900.00
G2 Gewerbe (Auswärtig)	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	bis 3.5 t Fr. 8.00 über 3.5 t Fr. 13.00	bis 3.5 t Fr. 60.00 über 3.5 t Fr. 100.00	nicht verfügbar
Pendler	Gewerbe-/Industriezone	nicht verfügbar	Fr. 60.00	Fr. 680.00

Die Parkkarten können online oder am Schalter der Gemeindepolizei bestellt und bezahlt werden.

Tageskarten können direkt via Onlineschalter der Gemeinde Regensdorf ausgedruckt werden.

Monats- und Jahreskarten werden nach Überprüfung der Berechtigung und Bezahlung der Gebühr innert 5 Arbeitstagen den Fahrzeughaltern zugestellt.

Nachtparkgebühr

Fahrzeuge	Gewicht	Gebühr/Mt.
Motorfahrzeuge	bis 3.5 t Gesamtgewicht	Fr. 40.00
Motorfahrzeuge	über 3.5 t Gesamtgewicht	Fr. 80.00
Anhänger	bis 3.5 t	Fr. 40.00
Anhänger	über 3.5 t	Fr. 80.00

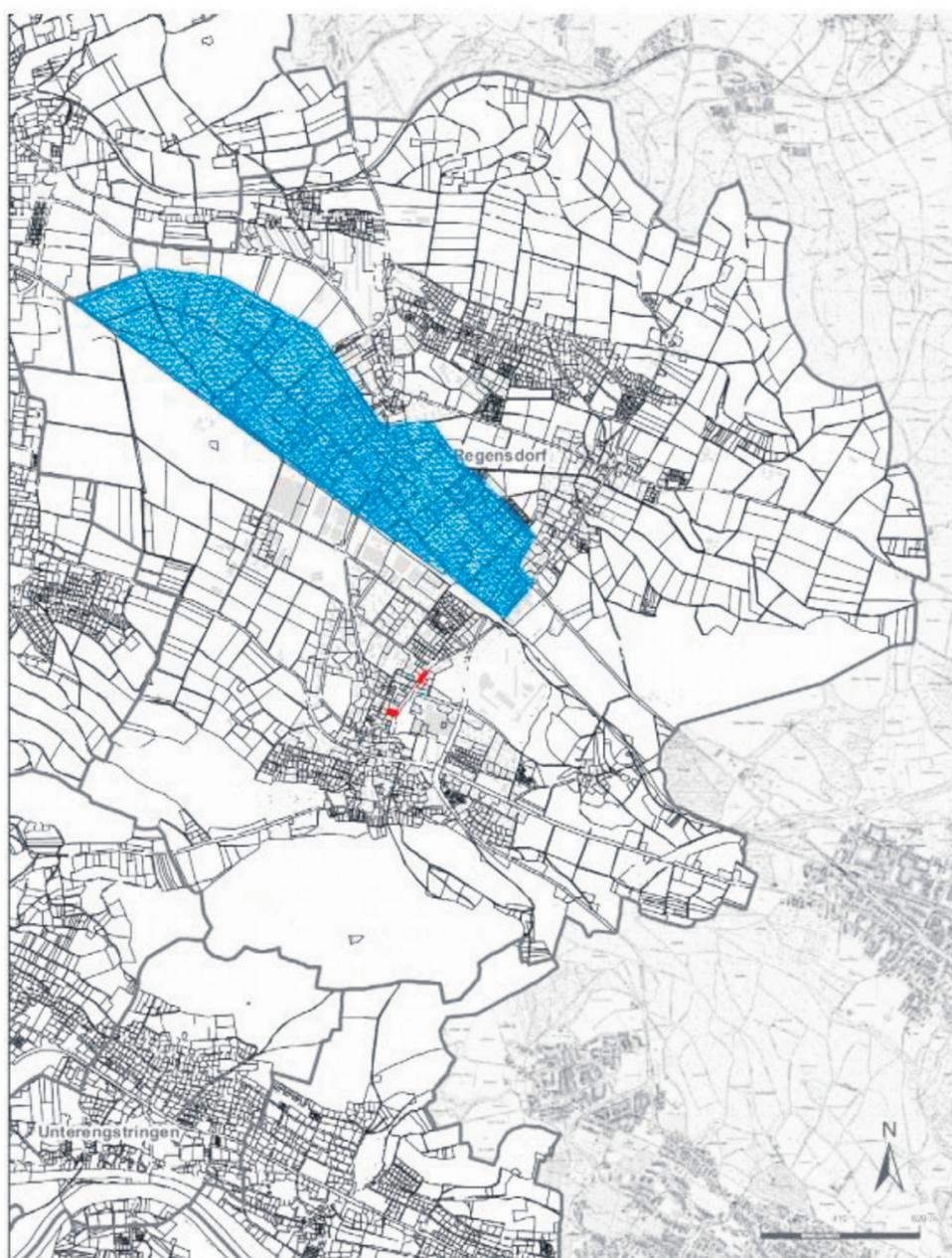
Inhaber einer Parkkarte (ausgenommen Parkkarte G2 und Besucherparkkarte) erhalten 50% Ermässigung auf die Nachtparkgebühr.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.

Parkplatzzonen:	
	Wohnzone
	Zentrumszone
	Industriezone

Stand : 11.08.2015



B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der neuen Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung zuzustimmen und ihm die Kompetenz zur Inkraftsetzung zu erteilen.

Regensdorf, 8. März 2016

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen

A. Weisung

1. Ausgangslage

Die finanzielle Situation der Gemeinde Regensdorf führt immer wieder dazu, dass Leistungen der Gemeinde regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden.

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2016 beschlossen, die Verordnung der Gemeinde Regensdorf über die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen vom 1. April 1989 zu überarbeiten und die Anspruchsvoraussetzungen anzupassen, wobei die Gemeindezuschüsse aufgehoben, die Mietzinszuschüsse jedoch erhalten bleiben sollen. Gleichzeitig wird die Karenzfrist von heute zwei Jahren den kantonalen Bestimmungen von fünf Jahren angepasst.

2. Zusatzleistungen / Grundsätzliches

Die Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Zusatzleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Zusatzleistungen setzen sich aus folgenden Leistungen zusammen:

- Ergänzungsleistungen EL (Bundesrecht)
- Beihilfen BH (kantonale Gesetzgebung)
- Gemeindezuschüsse GZ (Kommunale Rechtsgrundlagen – fakultativ)

Jede dieser Leistungen ist an eine Kombination verschiedener Voraussetzungen geknüpft, welche bei den Ergänzungsleistungen (EL) mittels Bundesgesetz, bei den Beihilfen (BH) mittels Kantonsgesetz und bei Gemeindezuschüssen (GZ), sofern sie gewährt werden, mittels kommunaler Verordnung geregelt sind. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Art der Leistungen und die Bedingungen zur Ausrichtung der Gemeindezuschüsse selber festzulegen. Die Ausrichtung ist in grösseren Gemeinden und Städten meist Teil einer umfassenden Alterspolitik. Sie sollen den Betagten, die in der Gemeinde verwurzelt sind, ein Leben leicht über dem Existenzminimum und die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen.

Im Kanton Zürich richten von total 168 Gemeinden 51 Gemeinden/Städte derartige zusätzliche Leistungen aus. In diesen Gemeinden/Städten wohnen drei Viertel der Kantonsbevölkerung. Alle Gemeinden/Städte haben eigene, nicht einheitliche Regelungen und Verordnungen und die Bezugsgrenzen sowie die Leistungen sind sehr unterschiedlich. Regensdorf richtet Gemeindezuschüsse und Mietzinszuschüsse aus. Die übrigen Furttaler Gemeinden richten allesamt keine Gemeindezuschüsse aus.

Die Zusatzleistungen werden finanziert durch:

- Beiträge des Bundes 5/8
- Beiträge der Kantone und Gemeinden 3/8

§ 34 des Zusatzleistungsgesetzes bildet die Grundlage für den Kantonsbeitrag der Zusatzleistungen im Kanton Zürich. Es wird hier festgelegt, dass der Kanton den Gemeinden ab 2008 an die beitragsberechtigten Ausgaben für Zusatzleistungen 44% des beitragsberechtigten Aufwandes vergütet.

Der Bundesbeitrag basiert auf Art. 13 Ergänzungsleistungsgesetz (ELG). Der Bund finanziert einen bestimmten Betrag pro EL-Fall. Der Gesamtbetrag für alle im Kanton Zürich geführten Fälle wird an den Kanton vergütet. Dieser vereinnahmt diesen Beitrag, stockt ihn auf die oben erwähnten 44% der beitragsberechtigten Ausgaben für die Zusatzleistungen (EL + BH) für den ganzen Kanton Zürich auf und verteilt das Geld im Verhältnis ihrer eigenen Aufwendungen an die Gemeinden. Die restlichen Kosten für die Zusatzleistungen sind von der Gemeinde zu tragen, so auch Kosten für die Finanzierung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen.

4. Entwicklung Fälle / Kosten

Die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten der Zusatzleistungen in der Gemeinde Regensdorf nehmen stetig zu. Die demographische Entwicklung zeigt, dass auch in Zukunft mit einer Zunahme der Ergänzungsleistungen zu rechnen ist. Einerseits kommen geburtenstarke Jahrgänge ins Rentenalter, andererseits erreichen immer mehr Menschen ein hohes Alter und beziehen demzufolge länger Zusatzleistungen.

Die statistischen Auswertungen des Bundesamtes für Statistik BFS zeigen, dass neben der Stadt Zürich die Gemeinden Regensdorf, Oberglatt, Schlieren, Dietikon und Affoltern am Albis mit Bezügerquoten von über 15% auch im Bereich Zusatzleistungen überdurchschnittlich belastet sind (kantonales Mittel 2009 gem. BFS 12,6%).

Die Entwicklung der Ausgaben der Gemeindegzuschüsse, der Fallzahlen und der Einwohnerzahlen ergibt folgendes Bild:

Jahr	Ausgaben GZ	Anzahl Fälle	davon m. GZ	Zunahme in %	Einwohner	Zunahme in %
2000	Fr. 344 281.00	237	180		14 628	
2005	Fr. 514 091.00	311	261		15 425	
2010	Fr. 698 568.00	433	330		16 518	
2015	Fr. 753 849.00	510	304	+ 69%	18 302	+ 25%

Per Ende 2015 führte die Gemeinde Regensdorf 304 Fälle mit Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, der Auszahlungsbetrag belief sich für das Jahr 2015 auf total Fr. 753 849.00. Davon wurden Fr. 246 852.00 als Mietzinszuschüsse ausbezahlt (33%).

Die Aufhebung der Gemeindegzuschüsse unter Beibehaltung der Mietzinszuschüsse bedeutet eine Reduktion von ca. 67% der Ausgaben und beträgt ca. Fr. 506 997.00 (Basis 2015).

Aktuell

Was?	Kostenträger	
	Mietzinszuschuss	Gemeinde
	Gemeindegzuschuss	Gemeinde
	Beihilfen	Kanton / Gemeinde
	Ergänzungsleistungen	Bund / Kanton / Gemeinde

Neu ab 1. Januar 2017

Was?	Kostenträger	
	Mietzinszuschuss	Gemeinde
	Beihilfen	Kanton / Gemeinde
	Ergänzungsleistungen	Bund / Kanton / Gemeinde

5. Mietzinszuschüsse

Die maximal anrechenbaren Mietzinslimiten gem. Ergänzungsleistungsgesetz Art. 10 b (ELG) setzen sich wie folgt zusammen:

Alleinstehende	Fr. 13 200.00/Jahr = Fr. 1100.--/Monat
Ehepaare und Personen mit Kindern	Fr. 15 000.00/Jahr = Fr. 1250.--/Monat

Die Mietzinslimiten, die bundesweit gelten und auch bei den neuesten Gesetzesanpassungen nicht erhöht worden sind, führen dazu, dass EL-Bezüger in Regionen mit höheren Mieten und höheren Lebenshaltungskosten nach wie vor auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Diese Unterstützung soll in der Gemeinde Regensdorf weiterhin mit den sogenannten Mietzinszuschüssen gewährt werden.

Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, sofern der Mietzins und die Miet-Nebenkosten zusammen die nach kantonalem Recht abzugsberechtigten Kosten übersteigen. Von den Mietkosten, die die maximal anrechenbaren Mietzinslimiten übersteigen, werden 50% als Mietzinszuschuss ausgerichtet, maximal aber Fr. 200.00 pro Monat für Alleinstehende und Fr. 300.00 für Ehepaare.

Beispiele:	Einzelperson	Ehepaar
Miete effektiv	Fr. 1 550.00	Fr. 1 800.00
abzügl. EL-Mietmaximum	Fr. 1 100.00	Fr. 1 250.00
Differenz	Fr. 450.00	Fr. 550.00
davon 50% =	Fr. 225.00	Fr. 275.00
Mietzinszuschuss (max.)	Fr. 200.00 (Fr. 200.00)	Fr. 275.00 (Fr. 300.00)

6. Kommunale Verordnung

Die Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen der Gemeinde Regensdorf wurde von der Politischen Gemeindeversammlung am 26. Juni 1989 genehmigt und ist seit 1. April 1989 in Kraft. Mit GRB vom 19. Januar 1993 (Art. 6) und 21. Juni 1994 (Art. 2 und 3) wurde die Verordnung revidiert. Seither sind bei gleichbleibenden Ansätzen keine Veränderungen mehr vorgenommen worden.

Die Regensdorfer Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zu den kantonalen Beihilfen aus dem Jahre 1989 sieht eine nur zweijährige Karenzfrist vor, damit ist aktuell eine Ausrichtung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen auch ohne Anspruch auf kantonale Beihilfen möglich.

Die neue, überarbeitete Verordnung sieht eine gänzliche Aufhebung der Gemeindegzuschüsse vor und belässt die Ausrichtung der Mietzinszuschüsse in der ursprünglichen Form und Höhe. Die Karenzfrist für den Bezug von Mietzinszuschüssen wird von zwei Jahren auf neu fünf Jahre angehoben.

7. Schlussbemerkungen

Dem Gemeinderat Regensdorf ist das Wohlergehen der betagten Bevölkerung in der Gemeinde Regensdorf ein Anliegen. Es hat sich gezeigt, dass die Einnahmen der betagten (AHV-)ZL-Bezüger bei einer Streichung des Gemeindegzuschusses nicht unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum fallen, d.h. es finden keine Verschiebungen der Kosten von den Zusatzleistungen zur Sozialhilfe statt. Der Gemeinderat möchte aber weiterhin die Mietzinszuschüsse, als Teil der Existenzgrundlage, beibehalten.

Die Einwohner von Regensdorf leben seit vielen Jahren in denselben Liegenschaften und bezahlen ehemals niedrige Mietzinse. Mit den Sanierungen der Liegenschaften wurden auch die Mietzinse nach oben angepasst. Ohne den Mietzinszuschuss wären diese Personen gezwungen, ungeachtet des Alters und der Verwurzelung in der Gemeinde, einen Wohnungswechsel vorzunehmen, was besonders im Alter nicht einfach ist und sogar einen frühzeitigen Heimeintritt zur Folge haben kann. Mit der Gewährung der Mietzinszuschüsse soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Die Karenzfrist für den Bezug von Mietzinszuschüssen wird dem kantonalen Recht angepasst und von zwei auf fünf Jahre angehoben. Für Gemeindebürger entfällt diese Karenzfrist. Auch bei Härtefällen, z. B. wenn andernfalls Fürsorgeleistungen erbracht werden müssten, kann die Karenzfrist aufgehoben werden.

Die neue Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen präsentiert sich wie folgt:

Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen



In Kraft ab: 1. Januar 2017

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Regensdorf richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus. Darüber hinaus gewährt sie Mietzinszuschüsse im Sinne von § 20 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Organisation

Art. 2

Vollzugsstellen Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug der Zusatzleistungen und der Mietzinszuschüsse die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 3

Rechtsmittel Gegen Entscheide der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht in Winterthur erhoben werden.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

Vorschriften Für die Feststellung der Bezugsberechtigung, die Ermittlung und Auszahlung der Mietzinszuschüsse sowie die Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

Art. 5

Voraussetzungen Anspruch auf Mietzinszuschüsse haben AHV- und IV-Rentenbezüger, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen beziehen.

Art. 6

Mietzinszuschüsse Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, sofern der Mietzins und die Miet-Nebenkosten zusammen die nach kantonalem Recht abzugsberechtigten Kosten übersteigen. Von den Mietkosten, die die maximal anrechenbaren Mietzinslimiten übersteigen, werden 50% als Mietzinszuschuss ausgerichtet, maximal aber Fr. 200.00 pro Monat für Alleinstehende und Fr. 300.00 für Ehepaare.

Art. 7

Anpassungen Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Ziff. 6 bei einer Veränderung der kantonalen Ansätze anzupassen.

Art. 8

Karenzfrist Mietzinszuschüsse werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller während mindestens fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde Regensdorf Wohnsitz gehabt hat. Für Gemeindebürger entfällt diese Karenzfrist. Die Karenzfrist wird aufgehoben, wenn andernfalls Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssten.

Art. 9

Auszahlungsmodus Die Mietzinszuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen in der Regel monatlich im Voraus bezahlt.

Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen vom 1. April 1989 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016:

Die Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse vom 1. April 1989 zu genehmigen.

Regensdorf, 23. Februar 2016

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyfl

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates geprüft. Sie begrüsst die Revision nachdrücklich, welche die Aufhebung der Gemeindegzuschüsse beinhaltet. Damit erbringt Regensdorf dieselben Leistungen wie die übrigen Furttaler Gemeinden.

Regensdorf trägt schon die Zentrumslasten im Furttal und muss um die fakultativen Kosten entlastet werden.

Die Lage des Gemeinderates ist ausgewogen, treibt niemanden unter das Existenzminimum, hält an den notwendigen Mietzinszuschüssen fest und entlastet den angespannten Gemeindehaushalt um über ein Steuerprozent.

Die RPK hat die Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse geprüft und beantragt deren Genehmigung.

Regensdorf, 25. April 2016

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

4. Verlängerung der Quartierentwicklung Sonnhalde für weitere fünf Jahre (1. Januar 2017–31. Dezember 2021)

A. Weisung

Kurzfassung

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Dezember 2011 mit grosser Mehrheit das Quartierentwicklungsprojekt im Sonnhaldenquartier in Adlikon gutgeheissen.

Die ersten vier Jahre wurden zu einem grossen Teil für den Aufbau der Quartierarbeit (Bedarfsabklärungen, Einrichten und Bekanntmachen der Angebote, Bezugsaufbau mit der Bevölkerung etc.) gebraucht. Nun müssen die eingeleiteten Massnahmen konsolidiert werden, um dauerhaft greifen zu können. Die bisher getätigten Investitionen der Gemeinde Regensdorf sind nur nachhaltig, wenn die Quartierentwicklung über die Projektphase hinaus weitergetragen wird und bisher Erreichtes gefestigt werden kann. Im Quartier sind bereits Veränderungen im Ansatz spürbar. Bis jedoch die alten Strukturen mit Ansätzen von Quartierverwahrlosung (Littering, Vandalismus etc.) vollends aufgebrochen sind und sich ein Kulturwechsel zu einem nachbarschaftlichen, eigenverantwortlichen Handeln etabliert hat, braucht es mehr Zeit.

Eine langfristig und nachhaltig angelegte Quartierentwicklung stärkt die Potenziale der Siedlung, steigert deren Standortattraktivität und fördert eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen.

Im Quartier Sonnhalde leben 15% der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Regensdorf auf 1.8% der Gesamtfläche der Gemeinde. Eine solche Ballung innerhalb einer Gemeinde weisen wenige Quartiere in der Schweiz auf und sie benötigt entsprechend spezielle Aufmerksamkeit.

Deshalb soll im Quartier Sonnhalde für weitere fünf Jahre Quartierarbeit gemacht werden.

1. Ausgangslage

Die Siedlung Sonnhalde wurde in den 70er Jahren für rund 2500 Einwohnerinnen und Einwohner erstellt und galt früher als familienfreundliches Wohnquartier mit gehobenem Standard. Bis in die 90er Jahre wurde die gesamte Siedlung Sonnhalde durch die Göhner Stiftung verwaltet. Heutzutage gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Liegenschaftsverwaltungen und Stockwerkeigentümer, was zu Interessenkonflikten geführt hat.

Die Sonnhalde zeigt eine hohe Bevölkerungsdichte von über 2500 Personen auf und ist mit ihrer geografischen Lage am äusseren Ortsrand von Adlikon ein Satellitenquartier. Heutzutage ist die Bevölkerungszusammensetzung viel durchmischer als früher und umfasst rund 60 verschiedene Nationen.

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Dezember 2011 mit grosser Mehrheit das Quartierentwicklungsprojekt im Sonnhaldenquartier in Adlikon gutgeheissen.

Ziel des Projektes war, unter aktivem Einbezug der Bevölkerung die Lebensqualität aller Bevölkerungsgruppen in der Sonnhalde in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit und mit finanzieller Unterstützung von Bund (Programm Phase II «Projets urbains» 2012–2015) und der Fachstelle für Integrationsfragen (FI) des Kantons Zürich nachhaltig aufzuwerten und zu sichern.

Nun neigt sich die Projektphase der Quartierentwicklung dem Ende zu und es muss beurteilt werden, wo die Quartierentwicklung in der Sonnhalde heute steht und wie sich die Gemeinde Regensdorf nach Abschluss des Projekts in der Sonnhalde positionieren möchte.

Mit der Weisung der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 wurden drei Interventionsbereiche des Projektes definiert (Infrastruktur und Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Fördern des sozialen Zusammenlebens unter Einbezug aller Generationen sowie der Bereich Familien, Kinder und Jugendliche). Was in diesen Bereichen bisher umgesetzt worden ist, soll der nachfolgende Rückblick aufzeigen.

2. Bisheriger Projektverlauf der Quartierentwicklung

Interventionsbereich Familien, Kinder und Jugendliche (BZ Sonnhalde)

Der Betrieb des Begegnungszentrums Sonnhalde wird seit Herbst 2012 mit einem Grundangebot im Kinder-, Jugend- und Familienbereich mit eigenen (Krabbelgruppe, Kids-Treff, Jugendraum, Bewerbungscoaching für Jugendliche, offener Quartiertreff und diverse Projekte wie der Muttertagsbrunch, das Quartierfest, Flohmärkte, Räbeliechtliumzug, Friedenslicht, Samichlaus usw.) und externen Angeboten (Mütter- und Väterberatung, ECAP-Deutschkurse mit Kinderhüttedienst) geführt. Alle Alters- und Interessengruppen im Quartier wurden angesprochen und einbezogen. Die Angebote werden geschätzt und gut besucht.

Interventionsbereich Fördern des sozialen Zusammenlebens (unter Einbezug aller Generationen)

Eine im Jahr 2014 breit angelegte Umfrage im Quartier eruierte die Bedürfnisse und den Handlungsbedarf im Quartier. Die Resultate aus den Befragungen und Zukunftskonferenzen bestätigten, dass sich die Wünsche und Bedürfnisse der Quartierbevölkerung mit den bisher umgesetzten oder noch geplanten Massnahmen treffen. Vor allem das BZ Sonnhalde wird enorm geschätzt und soll gemäss Rückmeldungen der Quartierbevölkerung in Zukunft vermehrt Anlaufstelle, Interessenvertretung und Drehscheibe für das Quartier werden. Die angeregten Massnahmen seitens Quartierbevölkerung zeigen konkrete, praktische und pragmatische Lösungsansätze zur Aufwertung der Lebensqualität in der Sonnhalde.

Aus einer Zukunftskonferenz entstanden drei Arbeitsgruppen mit engagierten Freiwilligen aus dem Quartier, welche die Themen «Wohnen / Verkehr», «Aussenräume / Zusammenleben / Kultur» und «Infrastruktur» nach Bedarf mit Unterstützung vom BZ-Team bearbeiteten. Daraus entstand eine spielsweise der Seniorenmittagstisch «Tavolata», der sich grosser Beliebtheit erfreut, oder die AG für verkehrsberuhigende Massnahmen im Quartier. Dazu wurden etliche Kultur- und Geselligkeitsabende wie Jass-, Grill- und Filmabende organisiert.

Interventionsbereich Infrastruktur und Zusammenarbeit mit Liegenschaftsverwaltungen (Siedlungsentwicklung)

An Sitzungen mit den Liegenschaftsverwaltungen und Stockwerkeigentümern konnten Themen wie z.B. Tempo 30 im Quartier bearbeitet werden. Durch diese Vernetzung konnten auch einzelne Aussenräume gemeinsam aufgewertet werden wie zum Beispiel die neuen Fussballtore auf dem Spielplatz, welche in Kooperation mit der Wincasa Verwaltung aufgestellt werden konnten.

Ebenfalls mit finanzieller Unterstützung seitens Ernst Göhner Stiftung und Eigentümer des Zentrumsplatzes konnte der Spielplatz auf dem Zentrumsplatz wiederhergestellt werden. Dieser wird rege benutzt und bietet Müttern und Kindern eine gute Anbindungsmöglichkeit ans BZ.

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 geforderte Zusammenarbeit mit den Liegenschaftsverwaltungen wurde somit erfolgreich eingeführt.

Finanzieller Aspekt

Wie an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 ebenfalls gefordert, wurden diverse Geldquellen erschlossen. Während der Projektdauer des «Projets urbains» sind seitens Kanton und Bund rund Fr. 245 000.00 eingeholt worden, zusätzlich hat sich die Ernst Göhner Stiftung mit einem Beitrag über Fr. 10 000.00 an der Wiederherstellung des Spielplatzes auf dem Zentrumsplatz beteiligt.

Fazit der bisherigen Quartierentwicklung

Die oben erwähnte Umfrage im Quartier bestätigte die gewählten Handlungsansätze. Die Wünsche und Bedürfnisse der Quartierbevölkerung treffen sich mit den bisher umgesetzten oder noch geplanten Massnahmen sowie den Zielsetzungen der Gemeinde Regensdorf. Das BZ Sonnhalde wird als Anlaufstelle, Interessenvertretung und Drehscheibe für das Quartier enorm geschätzt.

Nach wie vor ist es eine grosse Herausforderung, die ausländische Bevölkerung anzusprechen und in den Entwicklungsprozess einzubeziehen. Der aktiven Pflege der Quartierkultur ist deshalb grosses Gewicht beizumessen.

Im Quartier sind bereits Veränderungen spürbar. Bis jedoch die alten Strukturen aufgebrochen und die Massnahmen zur Sauberkeit, erhöhtem Sicherheitsgefühl und zu einem nachbarschaftlichen, eigenverantwortlichen Handeln greifen, braucht es mehr Zeit. Deshalb wird eine Verlängerung des Projektes für weitere fünf Jahre empfohlen.

Wirkung und Nutzen der Quartierentwicklung

Quartierspezifische Anlässe

Quartierspezifische Anlässe wie der Flohmarkt oder das Quartierfest ermöglichen gute Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für die Quartierbevölkerung und fördern durch ihre Mitarbeit deren Eigeninitiative. Dies fördert die Identifikation der Bevölkerung zu ihrem Quartier, was zu einem guten Quartierleben beiträgt. Dadurch wird das Image des Quartiers und der Gemeinde gesteigert.

Zielgruppenspezifische Arbeit

Spezifische Arbeit z.B. mit Kindern deckt einerseits einen ausgewiesenen Bedarf, andererseits ermöglicht sie speziell auf die Interessen, Bedürfnisse, aber auch Probleme der jeweiligen Bevölkerungsgruppe eingehen zu können.

Durch die enge Vernetzung mit der Jugendarbeit, der Integrationsarbeit, den Schulen und der Altersarbeit können schwierige Situationen mit Zielgruppen, aber auch Bedarfsklärungen wirkungsvoll angegangen werden.

Miteinbezug der Bevölkerung

Wenn die Quartierbevölkerung sich für das eigene Quartier engagiert und einsetzt, übernimmt sie dadurch mehr Selbstverantwortung fürs Quartier und identifiziert sich stärker damit. Dies ist für ein so grosses Satellitenquartier wie die Sonnhalde besonders wichtig.

Im Laufe der Zeit sollen die Aktivitäten, Angebote und Projekte, die durch die Bevölkerung getragen werden, immer autonomer werden und sich verselbständigen. Dadurch kann das Quartierleben langfristig gestärkt werden, was sich entsprechend positiv auf die Lebensqualität und das Image der Sonnhalde auswirkt.

Bedeutung der Liegenschaftsverwaltungen / Stockwerkeigentümer

Es ist zentral, dass die Gemeinde weiterhin eine Koordinationsaufgabe in der Zusammenarbeit mit den Liegenschaftsverwaltungen übernimmt, indem sie diese untereinander vernetzt, Bedürfnisse aufgreift, auf problematische Entwicklungen aufmerksam macht, eine vermittelnde Rolle einnimmt und wo nötig gemeinsam Massnahmen realisiert.

Eine langfristige Quartieraufwertung der Sonnhalde leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung in der gesamten Gemeinde Regensdorf und verbessert nebenbei die Verkaufsbedingungen der teilweise gemeindeeigenen Zentrumsüberbauung für die Gemeinde.

Strukturelle Anbindung an die Verwaltung

Durch eine direkte Anbindung der Quartierentwicklung an die Gemeindeverwaltung kann die Qualitätssicherung durch die Koordination mit der Verwaltung gewährleistet werden und ermöglicht kürzere und direktere Wege sowie Synergien zwischen der Quartierbevölkerung und der Verwaltung.

4. Rahmenbedingungen für eine Weiterführung der Quartierentwicklung

Während der Projektphase zeigte es sich deutlich, dass der Einsatz von zwei Personen direkt vor Ort im Quartier zwingend nötig ist. Entsprechend soll der Stellenplan in der nächsten Phase wie folgt aussehen:

Funktion	Stellen-%
Leitung BZ Sonnhalde	60%
Quartierarbeit (inkl. Jugendarbeit)	60%
Reinigung	10%
Total	130%

5. Finanzen

Es ist mit folgendem jährlichem Finanzbedarf zu rechnen:

Miete, Nebenkosten und Unterhalt	Fr. 50 000.00
Personalkosten für 130 Stellenprozent inkl. Sozialleistungen	Fr. 140 000.00
Verbrauchsmaterial, Spesen, Verwaltungskosten Dienstleistungen Dritter, Anlässe, Projekte, etc.	Fr. 50 000.00
Total	Fr. 240 000.00

Die detaillierten Kosten für die Massnahmen im Quartier Sonnhalde werden über die jährliche Budgetgenehmigung gesteuert.

6. Zusammenfassung

Eine langfristig und nachhaltig angelegte Quartierentwicklung stärkt die Potenziale der Siedlung, steigert deren Standortattraktivität und fördert eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Entwicklung braucht Zeit und sollte in Abstimmung mit anderen räumlichen Entwicklungs- und Planungsprozessen erfolgen, wie z.B. der geplanten baulichen Veränderung des Sonnhalde-Zentrums.

Die ersten vier Jahre wurden weitestgehend dafür aufgewendet, den Bedarf abzuklären, Angebote zu schaffen, bekannt zu machen und durchzuführen, jährlich wiederkehrende Aktionen zu etablieren sowie ein verbindliches Beziehungsnetz mit der Bevölkerung und den Liegenschaftsverwaltungen aufzubauen. Die Angebote und Quartieraktivitäten sind eine wichtige Ressource. Nun müssen die eingeleiteten Massnahmen konsolidiert werden, um dauerhaft greifen zu können. Die bisher getätigten Investitionen der Gemeinde Regensdorf sind nur nachhaltig, wenn die Quartierentwicklung über die Projektphase hinaus weitergetragen wird und bisher Erreichtes gefestigt werden kann.

Während der Projektphase wurde zielgerichtet in die Freiwilligenarbeit investiert. Freiwillig Engagierte betreuen und leiten zum Teil bereits heute die regelmässigen Angebote und die Aktivitäten mit viel Einsatz und sind dadurch eine existenzielle Stütze für die Belebung und Aufwertung des Quartiers. Die Erfahrungen der Quartierentwicklung zeigen, dass die öffentliche Hand dieses freiwillige Engagement zeitlich längerfristig begleiten muss, damit die Aufbauarbeit vor Ort nachhaltig gesichert werden kann. Andere in der Schweiz umgesetzte Quartierentwicklungsprojekte belegen diese Erfahrung. Für diese Aufgaben braucht es in der Sonnhalde Fachpersonen mit explizitem Auftrag und der entsprechenden Infrastruktur.

Bei einer langfristig angelegten Quartierentwicklung werden das Zusammenleben und die Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen weiter gefördert. Gelingt der Vertrauensaufbau vor Ort, so kann die Quartierarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (Jugendarbeit, Integration, Schulsozialarbeit und Sozialarbeit) längerfristig präventive Wirkung entfalten und entsprechende Nachfolgekosten einsparen.

Das Ziel der Quartierentwicklung bleibt im Grundsatz dasselbe, wie es an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 formuliert worden ist: «Unter aktivem Einbezug der Bevölkerung soll die Lebensqualität aller Bevölkerungsgruppen in der Sonnhalde nachhaltig aufgewertet und gesichert werden.» Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird eine weitere Quartierentwicklung in der Sonnhalde überflüssig. Die jährliche Zielüberprüfung obliegt dem Gemeinderat.

7. Detaillierte Ausführungen

Die Jahresberichte der Quartierentwicklung sowie die Auswertung der Befragungen Sonnhalde können auf der Gemeindeverwaltung zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung und auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf (www.regensdorf.ch) ab Publikationsdatum der Weisung eingesehen werden.

B. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016:

Der Verlängerung der Quartierentwicklung Sonnhalde für weitere fünf Jahre (1. Januar 2017–31. Dezember 2021) sei zuzustimmen.

Regensdorf, 23. Februar 2016

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates geprüft. Die RPK sieht den Bedarf der Quartierentwicklung Sonnhalde, anerkennt die erbrachten Leistungen und befürwortet eine zeitlich begrenzte Weiterführung. Gleichzeitig gibt sie aber zu bedenken, dass auf längere Sicht der Leistungsumfang und die Verantwortlichkeiten hinterfragt werden müssen. Schon in den nächsten fünf Jahren muss eine Übergabe an Bevölkerung, Verwaltung und Eigentümer vorbereitet werden.

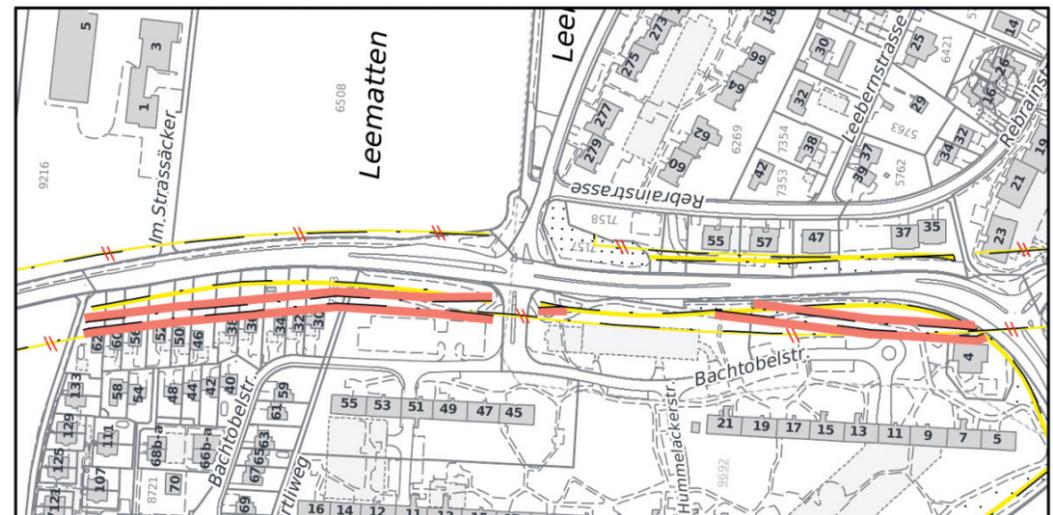
Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

Regensdorf, 25. April 2016

Die Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Präsident: René Mathis
Aktuar: Peter Giger

5. Festsetzung neuer Versorgungsbaulinien entlang Wehntalerstrasse zwischen Wehntalerstrasse und Rechenbühl



A. Weisung

Kurzfassung

Die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), ist seit einigen Jahren an der systematischen Überarbeitung der kantonalen Verkehrsbaulinien in allen Gemeinden des Kantons Zürich und deswegen seit längerem in einem Austausch mit der Gemeinde Regensdorf über die künftige Ausgestaltung der Baulinien entlang der Staatsstrassen.

Im März 2015 (GRB vom 24. Februar 2015) hat der Gemeinderat beim Amt für Verkehr den Antrag gestellt, die Verkehrsbaulinien dort zu belassen bzw. anders festzusetzen, wo diese gleichzeitig der Sicherstellung grosser Werkleitungen dienen (Ostring und Wehntalerstrasse). Dies wurde abgelehnt, weshalb in diesem Bereich anstelle der kantonalen Verkehrsbaulinien jetzt neue kommunale Versorgungsbaulinien festgesetzt werden müssen.

In der Gemeinde Regensdorf liegt die Festlegung sämtlicher Anpassungen der Nutzungsplanung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, weshalb diese über die neuen Versorgungsbaulinien zu befinden hat.

Die Vorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Plan Situation 1:500: Versorgungsbaulinien Wehntalerstrasse vom 23. November 2015
- Erläuternder Bericht Versorgungsbaulinien Wehntalerstrasse vom 23. November 2015, rev. 8. April 2016

1. Ziele und Erläuterungen

In Regensdorf gibt es 2 Strassenabschnitte, an welchen Werkleitungen aufgrund der zu revidierenden Verkehrsbaulinien entlang der Staatsstrassen nicht mehr gesichert sind, nämlich auf der Westseite der Wehntalerstrasse zwischen Neuer Wehntalerstrasse und der nördlichen Bauzonengrenze sowie in einem ganz kurzen, nur ca. 5 m langen Bereich entlang des Ostrings zwischen Affoltern- und Obstgartenstrasse.

Für die rund 5 m lange, künftig ungesicherte Wasserleitung am Ostring zwischen Affoltern- und Obstgartenstrasse wird auf eine derart kurze Versorgungsbaulinie verzichtet. Für die Sicherung der rund 250 m langen Hauptleitung der Wasserversorgung und einer Meteorwasserleitung auf der Westseite der Wehntalerstrasse zwischen Rechenbühl (Bauzonengrenze) und der Neuen Wehntalerstrasse hingegen ist die Festsetzung einer Versorgungsbaulinie sehr wichtig und dringlich.

Die Versorgungsbaulinien bewirken, wie alle Baulinien, grundsätzlich ein Bauverbot für neue (zweckwidrige) Bauten und Anlagen und räumen ein Recht ein, Leitungen zu erstellen und fortbestehen zu lassen (§ 105 PBG). Sie dienen somit der Sicherung der bestehenden Förderleitung DN 400/300 mm vom Reservoir Schwenkelberg über die Wehntaler-, Adlikerstrasse und den Ostring zum Reservoir Geissberg, samt der erforderlichen Fläche. Die Versorgungsbaulinien erfüllen somit die Hauptfunktion von Baulinien, nämlich die Freihaltung von Land für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

Die Versorgungsbaulinien werden mit einem seitlichen Abstand von beidseitig je 2 m zur Achse der Leitungen festgelegt. Damit steht bei nötigen Arbeiten für Unterhalt oder Ersatz der Leitungen genügend Platz für die Grabarbeiten zur Verfügung.

Den betroffenen Grundeigentümern entstehen gegenüber dem heutigen Zustand keinerlei Nachteile, da die zu sichernden Flächen heute grösstenteils innerhalb der zu verschiebenden Verkehrsbaulinien liegen. Einzig beim Grundstück Kat.-Nr. 9693 wird der Baulinienbereich gegenüber heute unwesentlich vergrössert. Im Verhältnis zu den möglichen Kosten für die Gemeinde bei einer notwendigen Leitungsverlegung sind die Einschränkungen des Grundeigentums gering, angemessen und zumutbar.

Die Vorlage der Versorgungsbaulinien wurde durch das Amt für Verkehr vorgeprüft und mit Mail vom 5. Dezember 2015 als in Ordnung und genehmigungsfähig befunden.

Am 15. Dezember 2015 hat der Gemeinderat die Festsetzung der Versorgungsbaulinien an der Wehntalerstrasse beschlossen und die Vorlage dem AFV zur Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion (VD) eingereicht.

Mit Mail vom 21. März 2016 teilte die für die Vorbereitung der Genehmigung zuständige Abteilung «Bauen an Staatsstrassen» im AFV der Bauabteilung Regensdorf mit, dass das Baurekursgericht des Kantons Zürich am 4. Februar 2016 einen folgeschweren Entscheid betreffend Festsetzung und Aufhebung von kommunalen Baulinien als Teil der Nutzungsplanung gefällt habe. Nach diesem Entscheid ist dafür grundsätzlich die Gemeindeversammlung zuständig, sofern diese Kompetenz in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen wurde.

Da in Regensdorf keine explizite Kompetenzübertragung an den Gemeinderat existiert, kam am 31. März 2016 der abschliessende Bescheid des AFV, dass es aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, welche im Gegensatz steht zur jahrelangen Praxis, keinen anderen Weg gebe als die erneute Festsetzung der Versorgungsbaulinien durch die Gemeindeversammlung Regensdorf.

2. Verfahrensablauf

Nachdem das Verfahren zum Erlass der Versorgungsbaulinien beim Kanton geklärt und die Koordinationsmöglichkeiten mit dem laufenden kantonalen Baulinienverfahren besprochen waren, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 einen entsprechenden Kredit für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Festsetzung von Versorgungsbaulinien bewilligt und mit der Ausführung der Arbeiten das Gemeindeingenieurbüro EFP AG beauftragt.

Da der Wechsel von Verkehrs- zu Versorgungsbaulinien an gleicher Lage für die betroffenen Grundeigentümer zu keiner Veränderung der rechtlichen Auswirkungen führt, wurde in Absprache mit dem Amt für Verkehr auf eine öffentliche Auflage verzichtet.

Nach der Festsetzung der neuen Versorgungsbaulinien durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Diese Genehmigung wird publiziert, bevor die neuen Versorgungsbaulinien rechtskräftig werden.

3. Schlussbemerkung

Der Gemeinderat bedauert, dass es durch die Aufhebung der kantonalen Verkehrsbaulinien zu einem derart aufwändigen Verfahren zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit gekommen ist. Wichtig ist jedoch, dass mit der Annahme der Vorlage der Erhalt der Hauptleitung der Wasserversorgung und einer Meteorwasserleitung entlang der Wehntalerstrasse rechtlich wiederhergestellt ist.

B. Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016:

1. Der Festsetzung der neuen Versorgungsbaulinien als Ersatz der kantonalen Verkehrsbaulinien entlang der Wehntalerstrasse zwischen Neuer Wehntalerstrasse und Rechenbühl wird zugestimmt. Massgebend sind der Situationsplan Massstab 1:500 vom 23. November 2015 und der erläuternde Bericht vom 8. April 2016.

2. Vom Erläuterungsbericht wird zustimmend Kenntnis genommen.

4. Die Genehmigung der Versorgungsbaulinien durch die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.

5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen dieses Beschlusses in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

6. Die Versorgungsbaulinien treten mit der Publikation der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Regensdorf, 19. April 2016

Gemeinderat Regensdorf

Präsident: Max Walter
Schreiber: Stefan Pfyl